OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604788/2/KPe

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von G B, geb. XX.XX.XXXX, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2021, GZ: VStV/920302206231/2020, wegen Übertretung des § 24 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Straferkenntnis vom 30.08.2021 zu GZ VStV/920302206231/2020 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 40,00 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden über den Beschwerdeführer und sprach weiters aus, dass der Beschwerdeführer 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

Der Spruch des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses lautet:

„1. Datum/Zeit: 06.11.2020, 09:27 Uhr – 06.11.2020, 09:38Uhr
Ort: 4030 Linz, Wiener Straße 482-0
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X-XXXXX (A)

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ‚werktags, Mo-Fr 6.30 – 18.30, Sa 7-12 Uhr' geparkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 3 lit. a StVO idgF"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Schreiben vom 12.09.2021 Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen vorbrachte, dass das Fahrzeug nicht um 9:27 Uhr, sondern um 9:27:26 Uhr abgestellt gewesen sei, er das Fahrzeug nur gehalten hätte und - wenn überhaupt - ihm nur eine geringfügige, nicht strafwürdige Überschreitung der maximalen Haltedauer anzulasten sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24.09.2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt, Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichisches Raum-Informations-System [DORIS], sowie durch Inaugenscheinnahme des Tatorts durch den erkennenden Richter. Bereits aus ersterem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfällt. Der Entfall der mündlichen Verhandlung ergibt sich weiters aus § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter SACHVERHALT steht fest:

Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen X-XXXXX am 06.11.2020 in 4030 Linz, vor der Raiffeisenbank (Wiener Straße 480) abgestellt. Circa auf Höhe der Mitte des Hauses Wiener Straße 480, Fahrtrichtung stadtauswärts, befinden sich die Vorschriftszeichen „Parken verboten“ (samt Zusatztafeln) und „Kurzparkzone“, wobei das Parkverbot nur für den nördlich des Vorschriftszeichens liegenden Bereich gilt. Im Bereich südlich des Vorschriftszeichens ist eine Kurzparkzone, die sich von circa der Mitte des Hauses Wiener Straße 480 in Richtung Wiener Straße 482 und noch darüber hinaus erstreckt.

Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, in 4030 Linz, Wiener Straße 482-0 „im Bereich des Vorschriftszeichens ‚PARKEN VERBOTEN‘ ...“ geparkt zu haben.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tatsache, dass der Beschwerdeführer in 4030 Linz in der Wiener Straße sein Fahrzeug abgestellt hat, ergeben sich einerseits aus den behördlichen Ermittlungen und andererseits aus dem Einspruch und der Beschwerde des Beschwerdeführers, der das Abstellen des Fahrzeugs im Bereich des Vorschriftszeichens „PARKEN VERBOTEN“ auch zugesteht.

Eine Einsichtnahme in DORIS zeigt, dass es in der Wiener Straße, 4030 Linz, auf der rechten Straßenseite, Fahrtrichtung stadtauswärts, nur die Hausnummern 482 und 480 gibt. Die im Spruch der Behörde angeführte Hausnummer 482-0 ist nicht auffindbar. Auch ist anhand des im Akt erliegenden Lichtbilds (Aktenseite 3) eindeutig erkennbar, dass das verfahrensgegenständliche Vorschriftszeichen „PARKEN VERBOTEN“ (samt Zusatztafel) sich vor der Raiffeisenbank (mit der offenkundigen Adresse Wiener Straße 280) befindet. Von der Tatsache, dass an das Parkverbot vor dem Haus Wiener Straße 480 in Fahrtrichtung stadtauswärts (also Richtung Hausnummer 482) eine Kurzparkzone anschließt, hat sich der erkennende Richter auch persönlich überzeugt.

III. Rechtsgrundlagen § 24 StVO:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

...

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

a) im Bereich der Vorschriftszeichen‚Parken verboten‘ und;Wechselseitiges Parkverbot‘ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13a und 13c, auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, sowie entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8,

...“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Tatvorwurf und Spruchmangel:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 Verwaltungsstrafgesetz 1991 [VStG] unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. VwGH vom 21.10.2014, Zl. Ra 2014/03/0006) auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen.

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH vom 31.08.2021, Ra 2021/09/0162).

Bezüglich der im ruhenden Verkehr begangenen Delikte ist an die Exaktheit der Tatortumschreibung ein verhältnismäßig strengerer Maßstab anzulegen. So ist es beim Tatbestand des § 24 Abs 1 lit a StVO unerlässlich, den Tatort so genau zu umschreiben, dass seine Lage hinsichtlich eines bestimmten beschilderten Halteverbotes unzweifelhaft ist. Der VwGH verkennt nicht die möglichen Schwierigkeiten bei der Tatortumschreibung; er ist aber der Meinung, dass solche Schwierigkeiten die Behörde nicht von vornherein dazu veranlassen dürfen, von einer möglichst genauen Tatortumschreibung bei einem Delikt wie diesem überhaupt abzusehen. Beim Vorwurf, gegen ein Halte- und Parkverbot gemäß § 24

Abs 1 lit a StVO verstoßen zu haben, kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges, für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist. (*Georg Gaisbauer*, Zur Formulierung des Spruches in Verkehrsstrafsachen, ZVR 1988, 161)

IV.2. Im hier entscheidungsgegenständlichen Fall hat die Behörde dem Beschwerdeführer eine in mehrerlei Hinsicht ungenaue Tatortbezeichnung verwendet.

Zum einen lautet der Tatvorwurf lediglich, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „PARKEN VERBOTEN“ geparkt hat. Aus dieser Umschreibung kann aber nicht geschlossen werden, dass das Fahrzeug auch tatsächlich im Parkverbot abgestellt war. Der von der Behörde verwendeten Formulierung ist lediglich zu entnehmen, dass der Tatort örtlich in der Nähe dieses Vorschriftszeichens liegt, lässt aber offen, ob der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auch tatsächlich im Parkverbot parkte.

Zum anderen wird als Ort der Verwaltungsübertretung eine nicht existierende Adresse, nämlich „Wienerstraße 482-0“ angegeben. Aus dem Akteninhalt lässt sich auch nicht ableiten, dass es sich dabei um einen berichtigungsfähigen Schreibmangel handelt (§ 64 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

Festzuhalten ist daher, dass die Umschreibung des Tatorts nicht eindeutig ist. Eine exakte Beschreibung des Tatorts wäre aber genau in diesem Fall notwendig, weil sich im Bereich des Vorschriftszeichens „PARKEN VERBOTEN“ sowohl eine Kurzparkzone als auch ein Parkverbot (welches mit dieser Tafel gekennzeichnet wird) befindet. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich vor dem Hause Wiener Straße 482 jedenfalls eine Kurzparkzone befindet (in welcher aber das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Delikt nicht strafbar ist.)

Zusammenfassend ist daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit folgenden Mängeln behaftet:

1. In Ermangelung einer ausreichenden, eindeutigen örtlichen Konkretisierung des Orts, an dem das Fahrzeug abgestellt wurde, kann nicht die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbilds des § 24 Abs 3 lit a StVO abgeleitet werden und
2. kann dem Spruch nicht entnommen werden, dass das Fahrzeug im Parkverbot abgestellt wurde (sondern nur im Bereich des Vorschriftszeichens „PARKEN VERBOTEN“, in welchem sich – wie oben dargelegt – neben einem Parkverbot auch eine Kurzparkzone befindet.)

IV.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jedoch ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Unter Beachtung der Rechtsprechungslinie des Verwaltungsgerichtshofs ist es in diesem konkreten Fall dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Tatvorwurf abzuändern, zumal dies unweigerlich auch einen Austausch des zugrundeliegenden Sachverhalts zur Folge hätte und dies über die „Sache“ und damit über Kognitionsbefugnis iSd § 50 VwGVG hinausgehen würde.

IV.4. Angesichts des verfehlten Tatvorwurfs, der kein strafbares Verhalten darlegt, und der mangelnden Präzisierungsmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner